28. Welche Bedeutung hat es für den Inhalt eines Eisenbahnfrachtvertrages, wenn im Tarife infolge eines Druckfehlers der betreffende Frachtsatz zu hoch angegeben ist? Interpretation des Betriebsreglements §. 52 Abs. 1 und des Art. 406 H.G.B.

I. Civilsenat. Urt. v. 11. März 1882 i. S. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. Stadt Görlitz (Kl.). Rep. I. 695/81.

I. Landgericht Görlitz.
II. Oberlandesgericht Breslau.

In dem von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn publizierten

„Nachtrag VII zum Lokal-Gütertarif nebst Anhang vom 1. Juli 1877“ heißt es:

„Abschnitt I: Anderweite Frachtsätze für den Transport von Steinkohlen aus dem Waldenburger Grubenrevier.“

„Frachtsatz für 100 kg Kohlen von Glückshilf und Friedenshoffnungsgrube nach Görlitz: 0,49 ℳ.“

Im Oktober 1880 publizierte diese Direktion den

„Nachtrag XVII zum Lokal-Gütertarif“,

darin:

„Abschnitt VII. Druckfehlerberichtigung:“

„In Nachtrag VII sub I betragen die Ausnahmsfrachtsätze für Steinkohlen von Glückshilf bezw. Friedenshoffnungsgrube nach Görlitz: 0,46 nicht 0,49 ℳ.“

Die Stadtgemeinde Görlitz hatte (für ihre Gasanstalt) vom 1. Juli 1878 bis 14. Oktober 1880 aus den beiden genannten Gruben auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Station Dittersbach ab bezogen: 11 545 000 kg Kohlen und dafür nach dem Satz von 0,49 ℳ Fracht bezahlt 56 612 ℳ. Wäre die Berechnung nach dem Satze von 0,46 ℳ erfolgt, so würde die Fracht 3505 ℳ weniger betragen haben. Diese Summe forderte die Stadt Görlitz vom Eisenbahnfiskus zurück, die Forderung wurde aber in höchster Instanz vom Minister für öffentliche Arbeiten zurückgewiesen. Die Stadt Görlitz klagt nun von diesem Betrage die Summe von 1550 ℳ mit 5% Verzugszinsen seit dem 15. Dezember 1880 ein. Das Landgericht Görlitz erkannte dem Klagantrage gemäß, und das O.L.G. Breslau wies die vom Beklagten eingelegte Berufung zurück. Die gegen das Berufungsurteil vom Beklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Zur Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel bedarf es im vorliegenden Falle einer eingehenden Erörterung der Frage über die Bedeutung von Wille und Willenserklärung für den Vertragsabschluß

und das Verhältnis beider zu einander nicht; insbesondere ist nicht der vielfach behandelte Fall zu erörtern, wenn die Erklärung des Vertragswillens eines Kontrahenten auf eine ganz andere oder auf eine quantitativ für ihn nachteiligere oder minder vorteilhafte Leistung, als die wirklich gewollte, lautet. Hier handelt es sich um den Fall, wenn Wille und Willenserklärung des eine Leistung stipulierenden Kontrahenten nur in quantitativer Beziehung und in der Art differieren, daß der Gegenstand seiner Erklärung für ihn vorteilhafter ist, als der seines wirklich vorhandenen Willens, wenn er also in der vom anderen Kontrahenten acceptierten Offerte den ihm zu leistenden Betrag höher angegeben hat, als er denselben wirklich gewollt, während beim anderen (die Leistung versprechenden) Kontrahenten Wille und Willenserklärung sich decken.

Da, abgesehen von besonderer Gestaltung des Vertragsverhältnisses, im Versprechen des Mehr auch das Versprechen des Weniger enthalten ist, so ist im gegebenen Falle soweit, als der wirkliche Wille des ersten Kontrahenten vorhanden war, ein Vertrag zustande gekommen. Was dagegen den höheren Betrag der Leistung betrifft, so liegt zwar über diesen die Willenserklärung beider Kontrahenten vor, aber der darauf gerichtete Vertragswille ist nur auf seiten des Versprechenden wirklich vorhanden, während es an dem des Stipulierenden fehlt. Der Stipulierende kann sich aber auf seine irrtümliche Erklärung nicht zu seinem Vorteil berufen. Er kann daher einen Anspruch auf den Mehrbetrag der Leistung weder angriffsweise noch verteidigungsweise (der condictio indebiti gegenüber, falls Zahlung bereits erfolgt ist) geltend machen.

Es fragt sich nun aber weiter, ob im vorliegenden Falle die Voraussetzungen zur Anwendung dieses Satzes gegeben sind.

Wie alle Eisenbahnfrachtverträge waren auch die streitigen auf Grund des Tarifes abgeschlossen. Die einschlagende Tarifbestimmung bildet also einen Teil der lex contractus des einzelnen Vertrages. Nun enthielt zwar der angeführte Nachtrag VII den Frachtsatz von 0,49 *M*, allein im Nachtrag XVII wurde dieser Ansatz als auf einem „Druckfehler" beruhend berichtigt. Hiermit ist auf das deutlichste erklärt, daß nicht etwa nur von der Zeit dieser letztern Erklärung an der Frachtsatz ermäßigt werden solle, sondern daß schon am 1. Juli 1877 der

Frachtsatz in diesem geringeren Betrag festgestellt und beabsichtigt war, denselben zur Anwendung zu bringen.

Nun ist allerdings in der Veröffentlichung einer für die abzuschließenden Verträge im allgemeinen aufgestellten lex contractus die Erklärung eines obligatorischen Willens nicht enthalten, vielmehr wird ein solcher erst bei Abschluß des einzelnen Vertrages gefaßt und erklärt; es kommt also bei der Frage, ob der wirklich vorhandene Wille und die Willenserklärung sich decken, nicht auf die Zeit der Veröffentlichung der allgemeinen lex contractus, sondern auf die des Vertragsabschlusses an, und dies wird insofern von Bedeutung, als, wenn beim Vertragsabschluß der bei der Veröffentlichung begangene Irrtum vom betreffenden Kontrahenten erkannt, dennoch aber die lex contractus nicht abgeändert worden war, daraus möglicherweise entnommen werden kann, daß eine Divergenz des Willens und der Willenserklärung nicht vorhanden sei. Es braucht aber hier nicht weiter untersucht zu werden, unter welchen Umständen diese Schlußfolgerung gerechtfertigt sein würde, da für die Eisenbahnen die wesentliche Voraussetzung der Zulässigkeit einer solchen Schlußfolgerung, die Freiheit des Vertragswillens, nicht vorhanden ist. Nicht nur ist die Vertragsfreiheit der Eisenbahnen im allgemeinen durch das Handelsgesetzbuch und das Betriebsreglement wesentlich eingeengt, sondern insbesondere sind auch hinsichtlich der Feststellung der Frachtsätze die Privatbahnen durch allgemeine oder bei der Konzessionierung festgesetzte besondere Bestimmungen beschränkt, und auch für die Tarife der Staatsbahnen und der vom Staate verwalteten Bahnen sind gewisse feste Grundsätze maßgebend. Der Tarif wird in bestimmt formeller Weise festgesetzt (genehmigt), eine durch konkludente Handlungen erfolgende Abänderung desselben ist ausgeschlossen. Die bei der Publikation des Tarifes irrtümlich erfolgte Abweichung von dem festgestellten Inhalte kann daher nicht durch die bloße Anwendung des Tarifes in der publizierten Gestalt später gebilligt werden.

Hieraus folgt, daß, wenn ein einzelner Frachtvertrag abgeschlossen wird, für welchen die betreffende Tarifbestimmung maßgebend ist, in demselben zwar den Worten nach der Tarifsatz in der publizierten Höhe vereinbart ist, daß aber der Vertragswille der Eisenbahn zur Zeit des Abschlusses nur als auf den Frachtsatz, wie derselbe festgestellt worden war, gerichtet anerkannt werden kann, einerlei ob die Eisenbahnverwaltung sich des bei der Veröffentlichung des Tarifes vor-

gekommenen Irrtumes bereits bewußt geworden war oder nicht. Die Voraussetzungen zur Anwendung des oben aufgestellten allgemeinen Grundsatzes sind hiernach im vorliegenden Falle gegeben.

Hiergegen kann auch nicht etwa eingewendet werden, die Vorschrift, die Eisenbahn solle nur auf Grund des festgestellten Tarifes kontrahieren, sei nur eine Ordnungsvorschrift, welche das Verhältnis zum anderen Kontrahenten nicht berühre; denn nach dem Betriebsreglement, welches für die rechtlichen Beziehungen der Kontrahenten maßgebend ist, da auf Grund desselben die Frachtverträge abgeschlossen werden, bilden die Tarifsätze die vereinbarten Frachtsätze (§. 52 Abs. 1). Allerdings wird in der angeführten Stelle von „publizierten Tarifen" gesprochen, allein damit ist lediglich ausgesprochen, daß für den Vertrag die Tarife nur von Bedeutung sind, insofern sie publiziert sind. Es ist dies besonders wichtig bei Abänderungen des Tarifes, namentlich bei Einführung höherer Frachtsätze. Eine Bezugnahme auf diese Abänderungen ist nicht zulässig, wenn dieselben nicht publiziert sind (vgl. Entsch. d. R.O.H.G.'s Bd. 20 Nr. 92 S. 375). Um dies auszudrücken, ist der im „Vereinsreglement für den Güterverkehr von 1856" (Koch, Deutschlands Eisenbahnen II, 2 S. 50) §. 17 Abs. 5 nicht enthaltene Zusatz „publizierte" aufgenommen worden. Nicht aber kann die Bestimmung des Betriebsreglements so aufgefaßt werden, als solle der Inhalt des Tarifes, wie er publiziert ist, dem Inhalt desselben, wie er festgestellt ist, entgegengesetzt werden. Es wird vielmehr davon ausgegangen, daß die Publikation genau der Feststellung entspricht, und es lag keine Veranlassung vor, den besonderen Fall eines Irrtumes zu berücksichtigen. Für die Entscheidung dieses Falles kommt daher der oben entwickelte allgemeine Grundsatz zur Anwendung.

Mit Unrecht rügt der Revisionskläger noch Verletzung des Art. 408 H.G.B. Nicht nur folgt, wie der Berufungsrichter ausführt, aus der Stellung des Art. 408, daß derselbe sich nur auf die Verpflichtungen des Frachtführers aus dem Frachtvertrage bezieht, sondern es ergiebt sich aus dem Inhalte des Artikels selbst, daß der Gesetzgeber, indem er die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Frachtführer ausschließt, davon ausgeht, in der Annahme des Gutes und der Bezahlung der Fracht sei eine Approbation der Leistungen des Frachtführers, die Erklärung, daß von seiten des Frachtführers der Frachtvertrag erfüllt sei, zu finden. Der Anspruch auf Rückgängig-

machung der ohne Rechtsgrund erfolgten Zahlung gehört aber nicht zu den vom Frachtführer durch Eingehung des Frachtvertrages übernommenen Verpflichtungen, und die stillschweigende (durch konkludente Handlungen erfolgende) Erklärung, daß der Frachtführer seinen Verpflichtungen nachgekommen sei, kann keine weitere Wirkung äußern, als eine mit Worten abgegebene Erklärung gleichen Inhaltes."